

### 9.1.2. Die Prinzipien des sowjetischen Strafrechts

Grundprinzipien des sowjetischen Strafrechts sind die *Prinzipien der sozialistischen Gesetzlichkeit, des sozialistischen Humanismus, der sozialistischen Demokratie, des proletarischen Internationalismus und der Individualisierung der strafrechtlichen Verantwortlichkeit.*

Das Prinzip der sozialistischen Gesetzlichkeit drückt sich vor allen Dingen darin aus, daß strafrechtlich verantwortlich nur eine Person sein kann, die eine Tat begangen hat, welche nach dem zur Zeit ihrer Begehung geltenden Strafgesetz strafbar ist. Dies ist eindeutig in Art. 3 der Grundlagen der Strafgesetzgebung der UdSSR festgelegt, wo es heißt: „Der strafrechtlichen Verantwortlichkeit und Bestrafung unterliegt eine Person, die der Begehung einer Straftat schuldig ist, d. h. die vorsätzlich oder fahrlässig eine vom Strafgesetz vorgesehene gesellschaftsgefährliche Handlung begangen hat. Die Bestrafung erfolgt nur auf Grund eines Gerichtsurteils.“

Strafrechtliche Verantwortlichkeit wird ausschließlich durch Gesetz, und nicht durch andere Normativakte bestimmt. Die geltende Strafgesetzgebung läßt eine analoge Anwendung von Strafrechtsnormen nicht zu. Das gesamte System der sowjetischen Strafgesetzgebung und der Inhalt jedes Institutes und jeder Norm sind dem Prinzip der sozialistischen Gesetzlichkeit untergeordnet. Im Rechenschaftsbericht des Zentralkomitees der KPdSU an den XXIV. Parteitag wurde mit aller Klarheit unterstrichen: „Achtung vor Recht und Gesetz muß zur persönlichen Überzeugung eines jeden Menschen werden. Das trifft um so mehr auf die Tätigkeit der im öffentlichen Dienst stehenden Personen zu. Jegliche Versuche, vom Gesetz abzuweichen oder es zu umgehen, wie immer sie auch motiviert werden mögen, können nicht geduldet werden. Ebensowenig können Verletzungen der Rechte der Persönlichkeit, Beeinträchtigung der Würde der Bürger geduldet werden. Für uns Kommunisten, die wir die humansten Ideale vertreten, ist das eine Sache des Prinzips.“<sup>4</sup>

Das *Prinzip des sozialistischen Humanismus* besteht vor allem in dem allseitigen Schutz der Rechte und Interessen der Bürger, die tatsächlich oder möglicherweise durch Straftaten geschädigt werden. Es findet seinen Ausdruck auch in der Gewährleistung der gesetzlichen Rechte der Personen, die das Strafgesetz verletzt haben.

Das sowjetische Strafrecht bestraft Angriffe auf die politischen, ökonomischen und kulturellen Interessen der Sowjetbürger streng. Die Gesetzgebung der sechziger Jahre erweiterte und verstärkte die strafrechtliche Verantwortlichkeit, indem sie neue Kapitel über die Strafbarkeit von Angriffen auf die Grundrechte der Bürger in die Besonderen Teile der Strafgesetzbücher der Unionsrepubliken einführte.

Das Prinzip des sozialistischen Humanismus kommt gegenüber den Tätern in einer maximalen „Ökonomie der strafrechtlichen Zwangsmaßnahmen“, in den

<sup>4</sup> L. I. Breshnew, Rechenschaftsbericht des Zentralkomitees der KPdSU an den XXIV. Parteitag der Kommunistischen Partei der Sowjetunion, Moskau/Berlin 1971, S. 109f.